

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/14 B

L 3 KA 33/10 (LSG für das Saarland)
S 2 KA 114/10 (SG für das Saarland)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland,
Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. Düring und den Richter R a d e m a c k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D i e c k m a n n und Dr. Dr. S n e l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 3. Dezember 2013 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 38 468 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen war, wendet sich gegen eine sachlich-rechnerische Berichtigung für die Quartale III/2003 bis I/2004. Von Juni 2003 bis zum 28.6.2004 war sie arbeitsunfähig und beschäftigte in dieser Zeit verschiedene Vertreter. Die Beklagte berichtete die Honorarforderung der Klägerin in den streitgegenständlichen Quartalen für die Zeit ab dem 4.9.2003 mit der Begründung, dass der Zeitraum von drei Monaten, innerhalb dessen sich die Klägerin nach § 32 Abs 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) ohne eine Genehmigung vertreten lassen könne, zu diesem Zeitpunkt abgelaufen sei. Die seit dem 4.9.2003 von Assistenten der Klägerin ohne eine Genehmigung nach § 32 Abs 2 Zahnärzte-ZV erbrachten Leistungen seien nicht abrechnungsfähig. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde der Klägerin, zu deren Begründung sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s. zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl. auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Klägerin fragt, ob
bei der Beschäftigung eines Vertreters gemäß § 32 Zahnärzte-ZV an einzelnen Wo-



chentagen für die Berechnung der Beschäftigungsdauer von Vertretern lediglich die Tage zu berücksichtigen sind, an denen der Vertreter tatsächlich beschäftigt war, oder ob der gesamte Zeitraum zu berücksichtigen ist, innerhalb dessen die Beschäftigung stattfand.

- 6 Diese Frage ist - soweit es darauf für die Entscheidung ankommt - nicht klärungsbedürftig, weil sie sich ohne Weiteres aus den maßgebenden Rechtsvorschriften beantworten lässt:

Gemäß § 32 Abs 1 Satz 2 Zahnärzte-ZV kann sich der Zahnarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift geht hervor, dass es dabei nicht auf die einzelnen Tage ankommt, an denen der Vertreter tätig wird, sondern auf den Zeitraum, in dem die Vertretung aus einem der genannten Gründe erforderlich ist.

- 7 Dies entspricht auch dem erkennbaren Sinn der Regelung. Gemäß § 72 Abs 1 Satz 2, § 95 Abs 3 Satz 1 SGB V ist der Zahnarzt aufgrund der Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Nach § 32 Abs 1 Satz 1 Zahnärzte-ZV hat er die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Wenn er daran zB durch Krankheit gehindert ist, wird ihm durch § 32 Abs 1 Satz 2 Zahnärzte-ZV als Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ermöglicht, die Leistung im Zeitraum der Verhinderung durch einen Vertreter zu erbringen und trotzdem gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung wie eine eigene Leistung abzurechnen ohne dafür einer Genehmigung zu bedürfen. Auch wenn ein Zahnarzt seiner Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nur ungenügend nachkommt, indem er sich nur in geringem Umfang vertreten lässt, so kann dies nach dem Sinn der Regelung nicht zu einer Verlängerung des Zeitraums der genehmigungsfreien Vertretung führen.

- 8 Ob etwas anderes für Konstellationen gilt, in denen der Vertretungsbedarf zB wegen Teilnahme des Zahnarztes an Fortbildungen wiederholt tageweise entsteht (*zur Schwierigkeit der Berechnung in einer solchen Konstellation vgl Schallen, Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten, 8. Aufl 2012, § 32 RdNr 40; Bäune in Bäune/Meschke/Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte, 2008, § 32 RdNr 18; Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht, Stand 4/2014, § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte RdNr E 32 - 4*), kann hier dahinstehen. Diese Frage wäre in dem von der Klägerin angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG war die Klägerin von Juni 2003 bis zum 28.6.2004 und damit mehr als ein Jahr durchgehend arbeitsunfähig und sie hat zwischen dem 18.11.2003 und dem 28.6.2004 mindestens vier Vertreter ohne eine Genehmigung der Beklagten beschäftigt.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)